



A-Post
Gemeinderat Rüthi
Staatsstrasse 78
9464 Rüthi

19. August 2026

Geschäft Nr. 26-5967

Gemeinde Rüthi: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung Rüthi
(Entlassung Schutzobjekt KO G Nr. 17)**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Das Gebäude Assek.-Nr. 286 (Feffetstrasse 16) auf der Parzelle Nr. 486 ist in der Schutzverordnung als geschütztes Kulturobjekt (KO G Nr. 17) eingetragen. Es handelt sich um ein Schutzobjekt von kantonaler Bedeutung. Eine Einstufung als kantonales Schutzobjekt ist aufgrund des baulichen und denkmalpflegerischen Zustandes nicht mehr gerechtfertigt. Da das Gebäude Assek.-Nr. 286 nicht mehr als schutzwürdig beurteilt wird, soll es aus der Schutzverordnung entlassen werden.

Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Der Gemeinderat hat die Änderung der Schutzverordnung am 2. Juni 2026 erlassen und vom 15. Juni bis 14. Juli 2026 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2. Die Kantonale Denkmalpflege führte einen Augenschein durch und stellte fest, dass dem Gebäude Assek.-Nr. 286, 1908 von Johann Peter Labonté als Bürogebäude für die Rheintalische Cementfabrik erbaut, aufgrund der starken baulichen Eingriffe am Äusseren wie im Inneren keine kantonale Bedeutung mehr zukommt. Eine lokale Bedeutung wäre aus Sicht der Kantonalen Denkmalpflege allerdings gegeben. Die Zuständigkeit für die Beurteilung und Festsetzung von Kulturobjekten von lokaler Bedeutung liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde Rüthi. Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DeIV) sowie dem Gebährentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Eröffnung Gesamtentscheid/Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Denkmalpflege